

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Accu Holding AG

Mittwoch, 16. März 2016 um 11:00 Uhr (Türöffnung 10:30 Uhr)

Im Restaurant Schlössli Utenberg, Utenberg 643, 6006 Luzern (Oberhalb der Klinik St. Anna)



Traktanden und Anträge

1. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung zu folgenden Bedingungen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals von bisher CHF 26'186'150, eingeteilt in 2'618'615 vollständig liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00, in einem noch zu bestimmenden maximalen Umfang durch Ausgabe einer noch zu bestimmenden maximalen Anzahl neuer Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00.
2. Der Bezugspreis pro neue Aktie entspricht einem noch zu bestimmenden Betrag. Die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Nennbetrag des neu auszugebenden Aktienkapitals verbleibt der Gesellschaft als Agio.
3. Die Einlagen für die neu auszugebenden Aktien sind in Geld/bar zu leisten, soweit diese nicht durch Umwandlung (Verrechnung) von Darlehen im Umfang von CHF 5'379'953.00 liberiert werden. Der Erlös der Kapitalerhöhung wird im Wesentlichen zur Finanzierung des laufenden Wachstums und für Akquisitionen verwendet sowie im erwähnten Umfang zur Umwandlung von Darlehen in Aktien.
4. Die neu auszugebenden Aktien haben keine Vorrechte.
5. Die auszugebenden Aktien sind ab dem Geschäftsjahr 2016 dividendenberechtigt.
6. Die neu auszugebenden Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten.
7. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird gewahrt (wobei die Aktionärin 1C Industries Zug AG (Herr Marco Marchetti) im Umfang der Umwandlung von Darlehen auf die Ausübung von ihr zuzuteilenden Bezugsrechten verzichtet hat). Zur Durchführung der Kapitalerhöhung werden die an die bisherigen Aktionäre neu auszugebenden Aktien von der Banque Cramer & Cie SA zum Nennwert gezeichnet und den Aktionären zum Bezugspreis angeboten. Davon ausgenommen sind neu auszugebende Aktien, die durch Umwandlung (Verrechnung) von Darlehen im Umfang von CHF 5'379'953.00 liberiert werden, sowie neu auszugebende Aktien von grösseren Aktionären, die eine direkte Liberierung wünschen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Ausübung des Rechts zum Erwerb der Aktien festzulegen und über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte zu entscheiden. Die Aktien, für welche das Recht zum Erwerb der Aktien eingeräumt, aber nicht ausgeübt wird, werden nach Möglichkeit im Markt platziert.

Hinweis:

Der Verwaltungsrat wird anlässlich der Generalversammlung bekannt geben, um welchen Betrag (Nennwert) das Aktienkapital maximal erhöht werden soll und wie viele neue Namenaktien damit maximal ausgegeben werden sollen. Zudem wird der Verwaltungsrat bekanntgegeben, wie hoch der Bezugspreis pro neue Aktie sein soll. Er wird anlässlich der Generalversammlung seinen Antrag (Ziff. 1 und 2) entsprechend präzisieren. Die Darlehen, die im Rahmen dieser Kapitalerhöhung in neue Aktien umgewandelt werden sollen, wurden den von 1C-Industries Zug AG, Zug im Umfang von CHF 1'417'000.00, AM-Tec Kredit AG, Zürich im Umfang von CHF 1'362'508.95, Madani AG, Bellach im Umfang von CHF 621'998.00, Servizio Italia S.p.A, Mailand im Umfang von CHF 606'000.00, Arcangelo und Claudio Pessot im Umfang von CHF 218'867.00 resp. CHF 216'700.00 sowie weitere Darlehensgeber im Umfang von gesamthaft CHF 936'879.00

2. Erneuerung und Erhöhung des genehmigten Kapitals (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital nach Art. 4a der Statuten um zwei Jahre zu verlängern und auf total CHF 13'093'070 zu erhöhen. Der revidierte Art. 4a lautet wie folgt:

"Art. 4a (Genehmigtes Kapital)

1. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 14. März 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 13'093'070 durch Ausgabe von höchstens 1'309'307 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.
2. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den börsenmässigen Handel mit Bezugsrechten zu erlauben, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
3. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:
 - a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
 - b. für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern; oder
 - c. für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorengruppen oder -märkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive im Zusammenhang mit der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption an ein Bankenkonsortium; oder
 - d. für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.
4. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten."

3. Erhöhung des bedingten Kapitals (Statutenänderung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das bedingte Kapital auf total CHF 11'093'070 zu erhöhen. Der revidierte Art. 4b lautet wie folgt:

"Art. 4b (Bedingtes Kapital)

1. Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1'109'307 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.00 um höchstens CHF 11'093'070 erhöhen, durch freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auszugebenden oder bereits begebenen Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden.
2. Bei der Ausgabe von Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, sowie bei der Ausgabe von Optionen ist das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.
3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten oder von Optionsrechten, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken, indirekt zu gewähren oder aufzuheben, falls:
 - a. solche Instrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden; oder
 - b. solche Instrumente auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden; oder
 - c. solche Instrumente zur Erschliessung neuer Investorenkreise oder für eine rasche und flexible Beschaffung von Fremd- resp. Eigenmitteln ausgegeben werden, und eine Platzierung mit Einräumung des Vorwegzeichnungsrechts nur schwer, mit bedeutend grösseren Kosten oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.
4. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.
5. Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten.
6. Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 200'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 10.00 Nennwert um höchstens CHF 2'000'000 erhöhen durch Ausübung von Bezugsrechten, welche den Mitarbeitern oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften nach Massgabe eines oder mehrerer Reglemente des Verwaltungsrates direkt oder indirekt gewährt werden. Das Bezugsrecht

wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten auf Aktien an Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder an Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.

7. Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten."

Hinweis:

Das bisherige bedingte Kapital wurde bis am Tag der Einladung zu dieser a.o. Generalversammlung im Rahmen der am 16. November 2015 kommunizierten Aktienplatzierung bei Atlas Capital Markets im Umfang von 30'000 Aktien beansprucht.

Organisatorische Hinweise

Teilnahme an der Generalversammlung

Stimmberechtigt sind die am 8. März 2016 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. Diese erhalten die Einladung zur Generalversammlung und – auf Verlangen – Zutrittskarte sowie Stimmmaterial. Aktionäre, welche ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussern, sind nicht berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Das Aktienregister der Gesellschaft bleibt vom 8. März 2016 bis und mit 17. März 2016 geschlossen.

Vertretung an der Generalversammlung

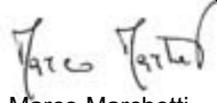
Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herr Dr. Claudio Stocker, Rechtsanwalt & Notar, Brack & Partner AG, Werfstrasse 2, CH-6005 Luzern) vertreten lassen.

Zur Vollmachtserteilung ist der beigelegte Antwortschein zu verwenden.

Falls Aktionäre die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf elektronischem Weg erteilen möchten, ist die beiliegende Kurzanleitung zur Registrierung zu beachten. Falls Aktionäre bereits auf dem Online-Portal eComm registriert sind, können sie die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen, sobald Sie die Accu Holding AG ihrem Konto hinzugefügt haben.

Emmenbrücke, 24. Februar 2016

Für den Verwaltungsrat



Marco Marchetti

Accu Holding AG

Gerliswilstrasse 17

CH-6020 Emmenbrücke

Tel: +41 44 318 8800

Tel: +41 44 318 8800

www.accuholding.ch